

Vereinbarung über einen unbezahlten Urlaub

Auf ausdrücklichen Wunsch wird

Herrn/Frau in der Zeit

vom bis

ein unbezahlter Urlaub gewährt.

Während dieser Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis. Es besteht insbesondere keine Arbeitspflicht des Dienstnehmers bzw. Lohnzahlungspflicht (einschl. Sonderzahlungen) seitens des Dienstgebers. Auch bleibt diese Zeit hinsichtlich aller Rechtsansprüche des Dienstnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.

Es wird darauf verwiesen, dass für die Dauer des unbezahlten Urlaubs, der Dienstnehmer allein für seine Sozialversicherung zu sorgen und entsprechende Beiträge zu leisten hat.

Zur Kenntnis genommen und ausdrücklich damit einverstanden.

Graz, am

.....
Dienstnehmer

.....
Dienstgeber